Drohnen in Kleingartenanlagen

Begriffsdefinition:
„Drohne“ = unbemanntes Luftfahrzeug = UAS (**u**nmanned **a**ircraft **s**ystem)

Wichtige Rechtsgrundlagen:
- EU-Verordnung über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 24.05.2019 (EU-Drohnenverordnung)

- Deutsche- Drohnen Verordnung vom 30.07.2017

- Luftverkehrsgesetz

Einige vereinfachende Hinweise zum Drohnenbetrieb über Kleingartenanlagen:

- An allen Drohnen muss eine Plakette mit Namen und Besitzer angebracht werden.
- Drohnen dürfen nur in Sichtflugweite geflogen werden.
- Jegliche Behinderung oder Gefährdung anderer (Kleingärtner) ist verboten
- Für Drohnen über 250g ist ein Kenntnisnachweis oder Führerschein erforderlich.
- Der Betrieb von Drohnen über Menschenansammlungen (dazu zählen auch Personen im Kleingarten) ist verboten.
- Wer Ton oder Filmaufnahmen macht, muss die Zustimmung aller Personen, auch in der Kleingartenanlage, einholen. Das Urheberrecht ist zwingend zu beachten.
- Für Schäden (Abstürze usw.) haftet ausschließlich der Betreiber der Drohne (z.T. Versicherungspflicht).

Wichtig:
- Der Betrieb von Drohnen über Kleingartenanlagen ist nur über die Beschaffung verschiedenen Genehmigungen zulässig. Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Strafen.
- Wer Drohnen betreiben will, sollte dies über freiem Gelände oder im Modellflugverein tun.

Weitergehende Informationen über die neuen Drohnenregelungen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu finden BMVI BMDV - EU-Regelungen für Drohnen (bund.de)